



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Februar 2007

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
99 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Teichmann, Rheine	65	103 Bekanntmachung: 13. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster „Teilabschnitt Münsterland“	68
100 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	65	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
101 11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	66	104 Bekanntmachung der Handwerkskammer Münster	69
102 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	68	105 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 110 Sparkassenbüchern	69
		E: Sonstige Mitteilungen	
		111 Auflösung eines Vereins	70

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

99 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Teichmann, Rheine

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 06. Februar 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Teichmann in 48431 Rheine, Neuenkirchener Straße 34, mit Wirkung vom 06.02.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Robbe zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 65

100 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck wird der Gemeindeteil, der südlich vom Rhein-Herne-Kanal liegt, in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle umgegliedert.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck beginnt am Schnittpunkt der Münsterstraße und der Mitte des Rhein-Herne-Kanals, wendet sich von dort nach Westen und verläuft auf der Mitte des Rhein-Herne-Kanals bis zum Schnittpunkt des Rhein-Herne-Kanals mit der Üchtingstraße. Der übrige Grenzverlauf zwischen den Kirchengemeinden bleibt unverändert.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bielefeld, den 23.01.2007

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
In Vertretung



Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 23. Januar 2007 benannte Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle – beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – mit Wirkung zum 01. April 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.04.01.02 –

48143 Münster, den 06. Februar 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung




Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 65 – 66

101 11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35) sowie
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für folgendes im Landschaftsschutzgebiet „Huckberg – Teutoburger Wald bis Tecklenburg“ (L 18) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegende Grundstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:
Gemarkung Brochterbeck
Flur 1, Flurstück 344 tlw.
- (2) Die genaue Lage des Grundstückes und seine Abgrenzung ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.
- (3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

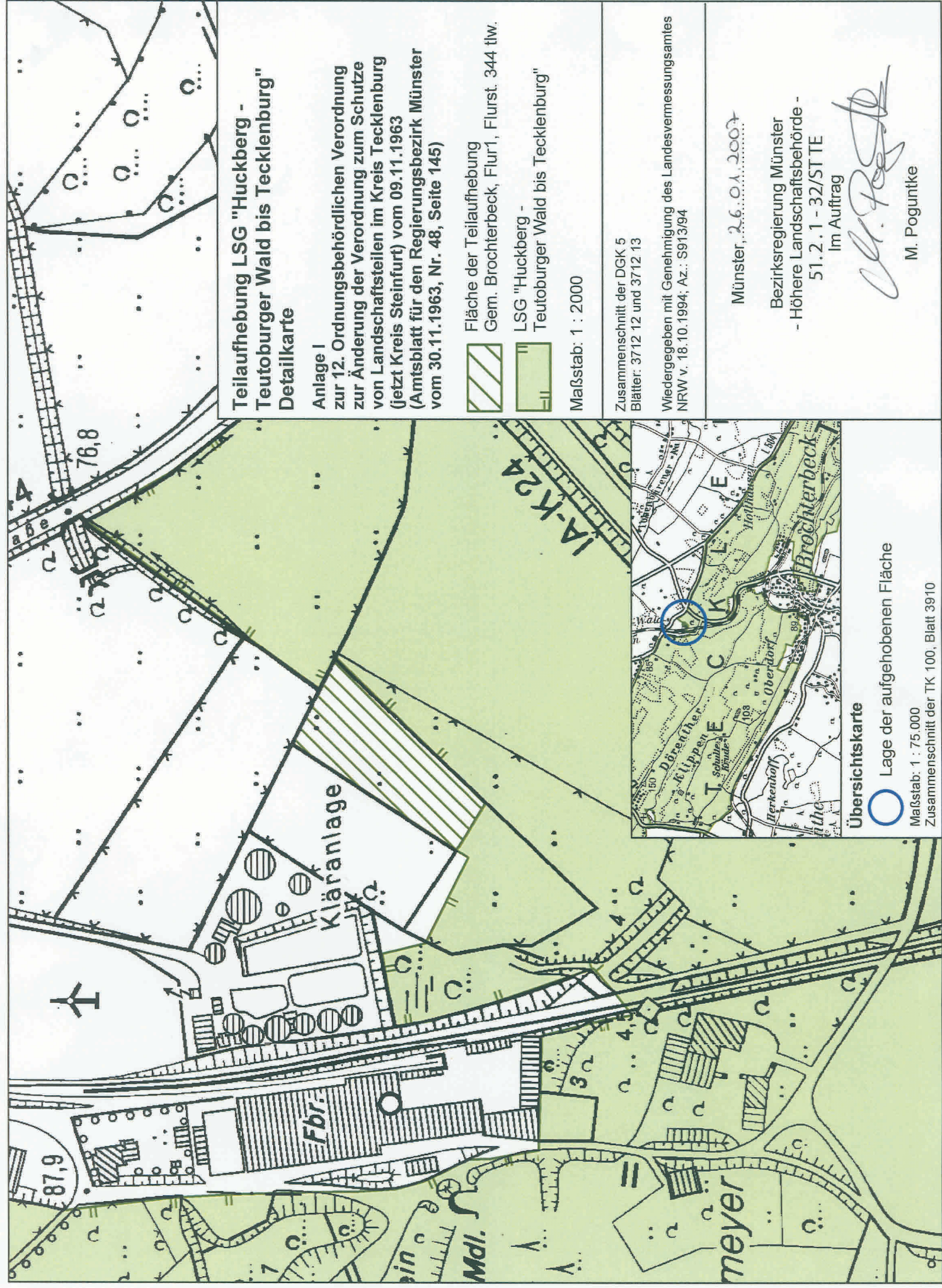
Münster, den 26. Januar 2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-32/ST/TE





(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 66 – 67



Teilaufhebung LSG "Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg" Detailkarte

Anlage I
 zur 12. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Tecklenburg (jetzt Kreis Steinfurt) vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

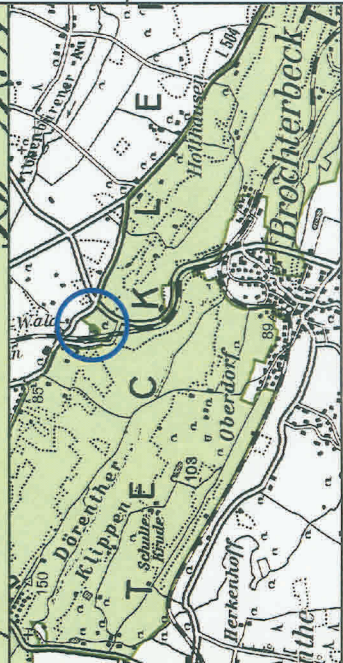
-  Fläche der Teilaufhebung
Gem. Brochterbeck, Flur1, Flurst. 344 tlw.
-  LSG "Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg"

Maßstab: 1 : 2000

Zuschnitt der DGK 5
 Blätter: 3712 12 und 3712 13
 Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Münster, 26.01.2007
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1 - 32/ST TE
 Im Auftrag


 M. Poguntke



Übersichtskarte
 Lage der aufgehobenen Fläche
 Maßstab: 1 : 75.000
 Zusammenschnitt der TK 100, Blatt 3910

102 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.091.00/06/0701.1

48143 Münster, den 07.02.2007

Die Wilhelm und Maria Meckmann GbR, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Überwasser 44, (Gemarkung Ostbevern, Flur 48, Flurstück 58), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben der Aufstockung der Tierplätze im vorhandenen Stallgebäude von 29.900 auf 37.000 Masthähnchen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Stalles mit 37.000 Masthähnchenplätzen. Im neuen Stall sollen die Tiere wie im vorhandenen Stallgebäude in Bodenhaltung auf Stroh gehalten werden. Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle insgesamt 74.000 Masthähnchen in Bodenhaltung gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.02.2007 bis 26.03.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ostbevern, Bauamt, Zi. 24, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.02.2007 bis einschließlich 10.04.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 03.05.2007, ab 10:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Ostbevern, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.02.2007 bis 10.04.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 68

103 Bekanntmachung: 13. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster „Teilabschnitt Münsterland“ – Umwandlung des ehemaligen Rangierbahnhofes in einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) im Rahmen eines Flächentausches – auf dem Gebiet der Stadt Rheine

Bezirksregierung Münster
62.5-80.13

Münster, den 09.02.2007

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Darstellung der Fläche des ehemaligen Rangierbahnhofes und liegt südöstlich der Innenstadt der Stadt Rheine. Mit dem Verfahren sollen die Voraussetzungen (Ziele der Raumordnung und Landesplanung) für die Umnutzung des Bahngeländes in einen Gewerbe- und Dienstleistungspark geschaffen werden. Zur Abschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurde in diesem Verfahren eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPIG durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung enthält der Umweltbericht.

Gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) haben diejenigen Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden Gelegenheit, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 13. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

19. Februar 2006 bis einschließlich 20. März 2007

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
Dezernat 62 / Raum 311

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt
im Planungsamt (Amt 61)
Raum 515 (Frau Robrook)

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **20. März 2007** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollen den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die beschlossene Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage 76/2006 des Regionalrates vom 11.12.2006 kann auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag

gez. Michael Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 68 – 69

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

104 Bekanntmachung der Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat mit Mehrheit ihrer Mitglieder am 18. Mai 2006 auf Vorschlag des Gewerbeförderungsausschusses vom 08. November 2005 auf Grund der §§ 106 Abs. 1 Nr. 14 und 105 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725) in Verbindung mit § 9 der Satzung der Handwerkskammer Münster die folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

„1. Die Inhaltsübersicht vor § 35 sowie § 24 Ziffer 3 und die Überschrift vor § 35 sowie § 35 Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 werden wie folgt geändert: Das Wort ‚Gewerbeförderungsausschuss‘ wird jeweils durch das Wort ‚Wirtschaftsförderungsausschuss‘ ersetzt.

2. § 35 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort ‚Gewerbeförderung‘ wird durch das Wort ‚Wirtschaftsförderung‘ ersetzt.“

Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 18. Mai 2006 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2006 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, den 08. November 2006

gez. Hans Rath
Präsident

gez. Walter Bourichter
Hauptgeschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 69

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

105 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 944 165 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Mai 2007 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 07. Februar 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 69

106 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 445 407 521 (Neu: 4 645 407 521) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 69

107 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 000 122 566 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 69 – 70

108 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 061 000 263 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 70

109 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 381 362 (Neu: 3 711 381 362), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Mai 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 70

110 Das am 27. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 349 074 252 (Neu: 3 749 074 252), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 70

E Sonstige Mitteilungen

111 Auflösung eines Vereins

In der Vereinsregisterangelegenheit Türkisch-Deutscher Freundschaftsverein des Amtsgerichts Gelsenkirchen VR 1134 wurde der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.05.2005 aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Liquidatoren des Vereins sind:

1. Vorsitzende

Havva Uzun

Robert-Geritzmann-Höfe 27

45883 Gelsenkirchen

2. Vorsitzender

Gökhan Uzun

Robert-Geritzmann-Höfe 27

45883 Gelsenkirchen

3. Vorsitzender

Naim Oruç

Teodorstr. 24

45889 Gelsenkirchen

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 70

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53